

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Staatsvertrag mit islamischen Glaubensgemeinschaften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, welche Regelungsinhalte die Verträge haben, die von den Stadtstaaten Hamburg und Bremen mit den islamischen Religionsgemeinschaften geschlossen wurden;
2. wer nach ihrer Kenntnis jeweils im Einzelnen die nicht-staatlichen Vertragspartner sind;
3. inwieweit die Verträge der Stadtstaaten Hamburg und Bremen Vorbild sein könnten für einen entsprechenden Vertrag unseres Landes;
4. wer in Baden-Württemberg auf muslimischer Seite als mögliche Ansprechpartner für einen solchen Vertrag in Frage kommen könnte;
5. welche Vereinbarungen in Baden-Württemberg in solch einem Vertrag sinnvoll getroffen werden könnten;
6. welche Bedeutung die Frage des islamischen Religionsunterrichts für die islamischen Religionsgemeinschaften hat und welche Konsequenzen sich daraus für einen solchen Vertrag ergeben;
7. wie sie sich den Prozess bis zu einem möglichen Vertragsabschluss vorstellt;

8. ob sie beabsichtigt, die in diesem Antrag angesprochene Problematik im Rahmen eines Runden Tisches Islam zu erörtern.

12. 03. 2013

Schmiedel, Grünstein
und Fraktion

Begründung

In Baden-Württemberg leben derzeit rund 600.000 Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens. Sie bilden einen bedeutenden Teil der Bevölkerung. Die Ausübung ihres Glaubens ist ein integrativer Bestandteil ihres Lebens und wichtig für eine erfolgreiche Integration in unsere Gesellschaft. Hamburg und Bremen haben entsprechende Staatsverträge mit muslimischen Glaubensgemeinschaften abgeschlossen und islamische Religionsgemeinschaften damit als Teil einer pluralistischen und weltoffenen Gesellschaft anerkannt. Die SPD-Landtagsfraktion sieht in einem Staatsvertrag die Möglichkeit, die Integration voranzubringen. Dieser Berichts Antrag soll die Situation in Baden-Württemberg beleuchten und klären, unter welchen Rahmenbedingungen ein entsprechender Staatsvertrag – entsprechend dem Abkommen mit den jüdischen Gemeinden – auch mit muslimischen Glaubensgemeinschaften denkbar wäre.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. April 2013 Nr. 3–0141.5/15/3228 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, welche Regelungsinhalte die Verträge haben, die von den Stadtstaaten Hamburg und Bremen mit den islamischen Religionsgemeinschaften geschlossen wurden;

2. wer nach ihrer Kenntnis jeweils im Einzelnen die nicht-staatlichen Vertragspartner sind;

Zu 1. und 2.:

Die Länder Hamburg und Bremen haben Verträge mit so bezeichneten islamischen Religionsgemeinschaften geschlossen. Die Vertragspartner Hamburgs sind der DITIB-Landesverband Hamburg e. V., SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V. und der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. Die Vertragspartner von Bremen sind die Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V., der DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V. und der VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. Hamburg hat darüber hinaus einen zweiten Vertrag mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. geschlossen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Der Vertrag zwischen Hamburg und den islamischen Religionsgemeinschaften enthält im Wesentlichen (einschließlich der Protokollerklärungen) folgende Regelungen (vgl. Drucksache 20/5830 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg):

- Glaubensfreiheit für den islamischen Glauben und Selbstverwaltungsrecht der islamischen Religionsgemeinschaften;
- Bekenntnis zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung, insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter;
- Anerkennung bestimmter islamischer Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes;
- Recht der islamischen Religionsgemeinschaften, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten; Bekenntnis zum staatlichen Schulwesen, der allgemeinen Schulpflicht und der umfassenden Teilnahme am Unterricht staatlicher Schulen;
- weitere Förderung einer (bereits vorhandenen) Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hamburg durch das Land;
- Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen; Anerkennung des Rechts der islamischen Religionsgemeinschaften, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verlangen zu können;
- Recht der islamischen Religionsgemeinschaften zur religiösen Betreuung in öffentlichen Einrichtungen;
- Zusage des Senats, sich bei künftigen Verhandlungen über Rundfunkstaatsverträge für die Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften im Rundfunkwesen einzusetzen (angemessene Sendezeiten, Achtung der sittlichen und religiösen Überzeugungen, angemessene Vertretung in den Aufsichtsgremien);
- Gewährleistung des Eigentums und anderer Rechte der islamischen Religionsgemeinschaften an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV); Errichtung und Betrieb von Moscheen, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen;
- Gewährleistung des Rechts, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen religiösen Vorschriften vorzunehmen, insbesondere des Rechts auf sarglose Bestattungen;
- Zusammenarbeit der Vertragsparteien; Bestellung eines Beauftragten der islamischen Religionsgemeinschaften bei Senat und Bürgerschaft.

Der Vertrag mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. enthält im Wesentlichen ähnliche, an die Alevitische Gemeinde angepasste Regelungen.

Die Regelungsinhalte des Vertrags zwischen Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften entsprechen weitgehend den genannten des Hamburger Vertrags (vgl. Drucksache 18/727 der Bremischen Bürgerschaft). Ergänzend hierzu

- wird ausdrücklich festgestellt, dass die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sind;
- erfolgt im Zusammenhang mit der Erfüllung sozialer, sozialpolitischer und wohlfahrtsrechtlicher Aufgaben eine Gleichstellung der islamischen Religionsgemeinschaften mit den anderen Trägern der Wohlfahrtspflege;
- gelten auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land auch für die islamischen Religionsgemeinschaften.

Nicht enthalten sind Regelungen zum staatlichen Schulwesen, Religionsunterricht und Rundfunkwesen. Der Bremer Vertrag sieht im Übrigen keine Förderung einer Ausbildungsstätte für Islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität vor.

3. *inwieweit die Verträge der Stadtstaaten Hamburg und Bremen Vorbild sein könnten für einen entsprechenden Vertrag unseres Landes;*
4. *wer in Baden-Württemberg auf muslimischer Seite als mögliche Ansprechpartner für einen solchen Vertrag in Frage kommen könnte;*
5. *welche Vereinbarungen in Baden-Württemberg in solch einem Vertrag sinnvoll getroffen werden könnten;*

Zu 3. bis 5.:

Die Landesregierung verfolgt die Entwicklungen in anderen Ländern. Für die Frage, welche Regelungen in einem möglichen Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit islamischen Verbänden getroffen werden können, sind indes die Verhältnisse in Baden-Württemberg und insbesondere die Vorgaben von Verfassung und Rechtsprechung entscheidend.

Die Landesregierung ist grundsätzlich offen für Vertragsverhandlungen mit islamischen Verbänden. Die konkreten Regelungsinhalte eines möglichen Vertrags sind entsprechenden Verhandlungen mit islamischen Verbänden vorbehalten. Soweit es um Regelungsinhalte geht, die die Erteilung von Religionsunterricht betreffen, bedarf es zunächst einer gesonderten Prüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 3 GG und Artikels 18 der Landesverfassung (LV) erfüllt sind. Dabei ist die Tatbestandsnorm Religionsgemeinschaft nach den besonderen Kriterien von Verfassung und Rechtsprechung für Baden-Württemberg zu prüfen (siehe die Stellungnahme zu Nr. 6).

Die Suche nach geeigneten Vertragspartnern sollte von dem Bestreben getragen werden, das islamische Leben und die Muslime in Baden-Württemberg so umfassend wie möglich abzubilden.

Im Landesverband der islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V. (VIKZ) sind 40 islamische Kulturzentren zusammengeschlossen. Weiterhin besteht ein Landesverband der DITIB mit den Regionalverbänden Karlsruhe und Stuttgart. Anders als in Hamburg und Bremen gibt es in Baden-Württemberg allerdings keinen mit der SCHURA vergleichbaren Zusammenschluss heterogener islamischer Gemeinden.

Daneben käme die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V. als Vertragspartner in Betracht. Sie wird als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes betrachtet und ist bereits Kooperationspartner des Landes beim Religionsunterricht.

Weitere mögliche Vertragspartner wären die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der BRD e. V. und die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e. V., die beide auch in Baden-Württemberg über Strukturen verfügen. In diesem Zusammenhang könnte auch der baden-württembergische Ableger des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sollten etwaige Vertragsverhandlungen offen für einen Beitritt weiterer islamischer Verbände sein.

6. welche Bedeutung die Frage des islamischen Religionsunterrichts für die islamischen Religionsgemeinschaften hat und welche Konsequenzen sich daraus für einen solchen Vertrag ergeben;

Zu 6.:

Die Beratungen des Runden Tisches Islam haben gezeigt, dass die Frage des islamischen Religionsunterrichts nach wie vor sehr wichtig und aktuell ist. Das Interesse der islamischen Verbände an islamischem Religionsunterricht wurde bereits Mitte der 80er-Jahre artikuliert. Seinerzeit traten islamische Verbände und Institutionen an die Landesregierung heran, um die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zu erreichen. Um angesichts der wachsenden Zahl islamischer Glaubensangehöriger in Baden-Württemberg den Kindern und Jugendlichen ein bekenntnisorientiertes Religionsunterrichtsangebot zu ermöglichen, wurde mit Beginn des Schuljahres 2006/07 Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung im Wege eines sogenannten Modellprojekts an ausgewählten öffentlichen Schulen eingerichtet.

Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 GG und Artikel 18 LV einzurichten. Dies bedeutet, dass eine Religionsgemeinschaft den Antrag auf Einrichtung ihres bekenntnisorientierten Unterrichts an öffentlichen Schulen stellt und die Inhalte (Bildungspläne, Lehrmaterialien etc.) bestimmt. Der rechtliche Rahmen des Modellprojekts „Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ wurde in umfangreichen Anhörungen insbesondere auch von namhaften Verfassungsrechtlern befürwortet. Es handelt sich dabei um bekenntnisorientierten Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG und Artikel 18 LV. Der Rahmen eines Modellprojekts wurde gewählt, da alle verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 3 GG und Artikel 18 LV erfüllt waren, mit Ausnahme des Vorhandenseins einer islamisch-sunnitischen Religionsgemeinschaft.

Die islamischen Verbände in Baden-Württemberg sind nach bisheriger Auffassung keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG und Artikel 18 LV. Die Feststellung der Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft muss die Vorgaben der Verfassung und der Rechtsprechung sowie der Verhältnisse in Baden-Württemberg berücksichtigen. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen sind von der Rechtsprechung, in jüngerer Zeit insbesondere vom Bundesverwaltungsgericht anlässlich einer Entscheidung zum islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen, klar definiert worden. Danach muss es sich um einen Personenverband Angehöriger derselben Religion oder zumindest eines verwandten Bekenntnisses handeln, dieser Personenverband muss sich zum Zweck der umfassenden Ausübung der gemeinsamen Religion zusammenschließen und sich somit in irgendeiner Weise „organisiert“ haben. Entscheidend beim Zusammenschluss von Einzelverbänden zu einem „Dachverband“ ist, dass auf unterster Ebene Einzelpersonen als natürliche Mitglieder stehen und dass auch der Dachverband nachprüfbar nach geistlichem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild die Religionsausübung pflegt. Das Selbstverständnis als Religionsgemeinschaft genügt dagegen nicht. Die islamischen Verbände, die seinerzeit den Antrag auf Einrichtung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung gestellt hatten, erfüllten diese Kriterien nicht. Die aktuelle Entwicklung und weitere Prüfungen bleiben abzuwarten.

Um bekenntnisorientierten Religionsunterricht anbieten zu können, bilden derzeit die ihre Kinder zum islamischen Religionsunterricht anmeldenden Eltern und gegebenenfalls vor Ort kooperierende Moscheegemeinden vorübergehend bis zur Etablierung einer Religionsgemeinschaft auf islamisch-sunnitischer Seite die Ansprechpartner des Staates. Diese bis heute geltende Übergangslösung ist Teil der von den Verfassungsrechtlern seinerzeit vorgeschlagenen rechtlichen Konstruktion des Modellprojekts.

Im Rahmen von kontinuierlichen Gesprächen des Kultusministeriums mit islamischen Verbänden zum Thema „Religionsgemeinschaft“ wurden auch grundsätzlich mögliche Wege zu einer Trägerschaft des islamisch-sunnitischen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG und Artikel 18 LV aufgezeigt. Eine detaillierte Vorgabe der konkreten Art der Organisation ist dem Staat aus Gründen der religiös-weltanschaulichen Neutralität jedoch versagt.

Am Unterrichtsangebot im Rahmen des Modellprojekts, das seither kontinuierlich weiterentwickelt und gewachsen ist, nehmen derzeit circa 1.500 Schülerinnen und Schüler islamisch-sunnitischer Prägung teil. Den islamischen Religionsunterricht besuchen Kinder und Jugendliche aus türkischstämmigen Familien und aus Familien weiterer 13 Herkunftsländer.

Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass ein bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG und Artikel 18 LV aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ohne Weiteres Gegenstand eines Vertrags des Landes mit islamischen Verbänden sein kann.

Mit Blick auf einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht unterscheidet sich die Situation in Baden-Württemberg sowohl von der in Hamburg als auch von der in Bremen:

Die im Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und islamischen Verbänden enthaltene Bestimmung zum Religionsunterricht (Artikel 6 des Vertrags, Drucksache 20/5830) sieht zum einen eine Beteiligung der islamischen Verbände (und in dem entsprechenden Vertrag auch der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.) an dem an staatlichen Schulen eingerichteten gemischt-konfessionellen Religionsunterricht („Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“) vor. Er formuliert zum anderen, dass die Vertragsparteien eine Weiterentwicklung des Religionsunterrichts anstreben mit dem Ziel, „eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zu schaffen ...“. In Hamburg gibt es einen konfessionell getrennten bekenntnisorientierten Religionsunterricht gegenwärtig nur für katholische und jüdische Schüler.

In Bremen wird aufgrund der sogenannten Bremer Klausel (Artikel 141 GG) kein bekenntnisgebundener Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 GG angeboten, sondern Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage (Artikel 32 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen). Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist ein überkonfessioneller Unterricht und hat die Kinder nicht religiös oder weltanschaulich zu unterweisen. Dieser Unterricht steht in staatlicher Verantwortung, sodass den Kirchen und Religionsgemeinschaften lediglich die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den Bildungsplänen Stellung zu nehmen (Artikel 8 Absatz 3 des Vertrags, Drucksache 18/727).

7. wie sie sich den Prozess bis zu einem möglichen Vertragsabschluss vorstellt;

Zu 7.:

Bei Vertragswunsch möglicher Verhandlungspartner des Landes werden Verhandlungen üblicherweise zunächst von einer ressortübergreifenden Vertragskommission des Landes vorbereitet, die dann mit einer entsprechenden Kommission der zu beteiligenden Vertragspartner in offizielle Vertragsverhandlungen eintritt. Auch im Fall der islamischen Verbände würde ein solches Verfahren zweckmäßigerweise gewählt werden.

8. ob sie beabsichtigt, die in diesem Antrag angesprochene Problematik im Rahmen eines Runden Tisches Islam zu erörtern.

Zu 8.:

Die Landesregierung hat zur Eröffnung des Dialogs die Thematik beim Runden Tisch Islam am 18. April 2013 angesprochen. Darüber hinaus könnte ein Vertrag Hauptthema der nächsten Sitzung des Runden Tisches werden.

Öney

Ministerin für Integration